

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 06.03.2000 - 11.3 - 743 03 - 61 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft genehmigt:

**Prüfungsordnung
für das Weiterbildungsstudium
Arbeitswissenschaft
der Universität Hannover**

Gliederung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Umfang und Gliederung des Weiterbildungsstudiums
- § 5 Abschlüsse
- § 6 Abschluss von Studieneinheiten
- § 7 Prüfungsleistungen/Leistungsnachweise
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

(1) Das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft richtet sich an Fach- und Führungskräfte, die in arbeitswissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern arbeiten und/oder professionelle Trägerinnen und Träger von Veränderungsprozessen in Organisationen sind. Ziel des Studienangebotes ist eine fachliche, methodische und soziale Kompetenzerweiterung der berufstätigen Studierenden. Es unterstützt und fördert persönliche und organisationsbezogene Entwicklungsprozesse in der beruflichen Praxis durch die Vermittlung und Erarbeitung wissenschaftsgeleiteter Konzepte und Lösungen für arbeitswissenschaftliche Problemstellungen.

(2) Das Weiterbildungsstudium wird als Präsenzstudium berufsbegleitend absolviert.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft steht Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(2) Geeignet sind Bewerberinnen und Bewerber, die Aufgaben in den folgenden Tätigkeitsbereichen wahrnehmen oder sich mit Fragestellungen aus diesen Bereichen befassen:

- Arbeitsorganisation,
- Personalrat/Betriebsrat,
- Arbeitsschutz,
- arbeitswissenschaftliche Informations- und Beratungstätigkeit,
- technische Gestaltung

- Personalwesen/betriebliches Sozialwesen.

Diese Voraussetzungen müssen auch bei Hochschulabsolventinnen und -absolventen vorliegen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in privaten oder staatlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen nachweisen und in planender, organisierender, technisch gestaltender, ausbildender, entscheidender, mitbestimmender oder beratender Funktion tätig gewesen sein.

(4) Die Eignung wird nach schriftlichem Antrag der Bewerberin/des Bewerbers, der Angaben über das Vorliegen der Voraussetzungen enthält, von einem Ausschuss festgestellt. In Zweifelsfällen ist zusätzlich das Ergebnis eines Bewerbungsgesprächs, in dem auch die inhaltlichen Anforderungen des Weiterbildungsstudiums verdeutlicht werden, heranzuziehen.

(5) Der Ausschuss nach Absatz 4 setzt sich aus zwei Lehrenden des Weiterbildungsstudiums sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden, die oder der aus der Mitte der Statusgruppe gewählt wird, zusammen.

§ 3 Zweck der Prüfungen

(1) Prüfungen im Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft dienen dem Erwerb von Zertifikaten.

(2) Ein Zertifikat belegt den Erwerb gründlicher arbeitswissenschaftlicher Fachkenntnisse und die Fähigkeit, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Zusammenwirkens von Mensch, Arbeit und Organisation in der Praxis anzuwenden.

(3) Prüfungsleistungen werden als Leistungsnachweise studienbegleitend erbracht. Die Leistungsnachweise ermöglichen es den Studierenden, die erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in schriftlicher Form darzulegen.

§ 4 Umfang und Gliederung des Weiterbildungsstudiums

(1) Das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft ist nach dem Baukastensystem angelegt und besteht aus in sich geschlossenen Studieneinheiten.

(2) Kleinste Studieneinheit ist der Kurs mit in der Regel 10 bis 40 Stunden (Veranstaltungsstunden) Umfang. Es werden Eingangskurse, Kernkurse, Vertiefungskurse und Projektkurse angeboten. Eine Reihenfolge, in der diese studiert werden müssen, ist nicht vorgegeben.

(3) Der gesamte Studiengang umfasst mindestens 540 Stunden (Veranstaltungsstunden). Er gliedert sich in eine Eingangsphase und in Studienschwerpunkte, die sich aus mehreren Kursen zusammensetzen. Innerhalb von Studienschwer-

punkten werden zudem inhaltlich aufeinander bezogene Kurse in Sequenzen angeboten.

(4) Eingangsphase, Sequenzen und Studienschwerpunkte umfassen freie Kurse (Wahlkurse) und Pflichtkurse. Die Pflichtkurse werden im aktuellen Studienangebot jeweils besonders ausgewiesen.

(5) Die Studierenden legen ihren Studienplan nach beruflichen Anforderungen, fachlichen Neigungen und zeitlicher Belastbarkeit individuell fest.

§ 5 Abschlüsse

(1) Studieneinheiten können entweder mit Bescheinigung (als Beleg für die Teilnahme) oder mit Zertifikat (als Beleg für die qualifizierte Teilnahme) abgeschlossen werden.

(2) Die Teilnahme an Studieneinheiten wie a) Kurs, b) Eingangsphase, c) Sequenz, d) Studienschwerpunkt und e) Studiengang wird bescheinigt. Die Bescheinigung der größeren Studieneinheiten b) bis e) basiert auf den Kursbescheinigungen. Die Bescheinigungen bestätigen Inhalte und Umfang der Studieneinheit.

(3) Zertifikate belegen die qualifizierte Teilnahme an den größeren Studieneinheiten. Sie können vergeben werden, soweit über die Bestimmungen des Absatzes 2 hinaus in einem Kurs Studienleistungen nach § 7 erbracht worden sind. Das Zertifikat enthält neben Inhalt und Umfang der besuchten Kurse Angaben zum Thema und zur Art der erbrachten Studienleistung.

(4) Für die qualifizierte Teilnahme am gesamten Studiengang vergibt die Universität Hannover das Studienabschlusszertifikat. Das Zertifikat belegt die Kompetenz zur wissenschaftsgeleiteten Gestaltung von Arbeit und zur Entwicklung und Begleitung von Prozessen im Berufsfeld.

§ 6 Abschluss von Studieneinheiten

(1) Ein Kurs wird dann bescheinigt, wenn Studierende mindestens an 70 v. H. der Veranstaltung teilgenommen haben.

(2) Ein Kurs kann inhaltlich einem oder mehreren Studienschwerpunkten zugeordnet sein. Ein Kurs, der mehreren Studienschwerpunkten thematisch zugeordnet ist, kann auf zwei Studienschwerpunkte angerechnet werden. Der zeitliche Umfang eines Studienschwerpunktes kann dadurch nur um maximal 20 Stunden verringert werden. Die vorgegebene Gesamtstundenzahl des Weiterbildungsstudienganges bleibt unberührt.

(3) Die Eingangsphase kann

a) mit Bescheinigung abgeschlossen werden, wenn Kurse im Umfang von mindestens 100 Stunden, darunter die im Kursprogramm als verbindlich ausgewiesenen Kurse, belegt wurden und die Teilnahme nachgewiesen wird;

b) mit einem Zertifikat abgeschlossen werden, wenn die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen wird, indem zusätzlich zu den in Abs. 3a be-

schriebenen Voraussetzungen in einem Eingangskurs Leistungsnachweise nach § 7 erbracht und mindestens 2 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Eine Sequenz kann

a) mit Bescheinigung abgeschlossen werden, wenn Kurse in der für die Sequenz ausgewiesenen Stundenzahl von in der Regel 100 Stunden, darunter die im Kursprogramm als verbindlich ausgewiesenen Kurse, belegt wurden und die Teilnahme nachgewiesen wird;

b) mit Zertifikat abgeschlossen werden, wenn die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen wird, indem zusätzlich zu den in Abs. 4a beschriebenen Voraussetzungen in einem Kurs der Sequenz Leistungsnachweise nach § 7 erbracht und mindestens 2 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Ein Studienschwerpunkt kann

a) mit Bescheinigung abgeschlossen werden, wenn Kurse im Umfang von mindestens 220 Stunden, darunter die im Kursprogramm als verbindlich ausgewiesenen Kurse, belegt wurden und die Teilnahme nachgewiesen wird;

b) mit Zertifikat abgeschlossen werden, wenn die qualifizierte Teilnahme nachgewiesen wird, indem zusätzlich zu den in Abs. 5a beschriebenen Voraussetzungen in Kursen des Studienschwerpunktes Leistungsnachweise nach § 7 erbracht und mindestens 4 Leistungspunkte erworben wurden.

(6) Der Studiengang kann

a) mit Bescheinigung abgeschlossen werden, wenn Kurse im Umfang von mindestens 540 Stunden studiert wurden und der Abschluss der Eingangsphase sowie von zwei Studienschwerpunkten nachgewiesen wird;

b) mit Zertifikat abgeschlossen werden, wenn zusätzlich zu den in Abs. 6a beschriebenen Voraussetzungen mindestens 14 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 7 Prüfungsleistungen/Leistungsnachweise

(1) Die Prüfungsleistungen im Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft werden studienbegleitend in Form von Leistungsnachweisen im Arbeitszusammenhang mit den Kursen erbracht. Auf der Basis der Leistungsnachweise werden Leistungspunkte erworben.

(2) Es können Leistungsnachweise in der Regel in folgender Art erbracht werden, für die Leistungspunkte vergeben werden:

a) Ein **Thesepapier/Kurzreferat** umfasst die schriftliche Darstellung einer begrenzten Thematik in Form von Thesen oder als Auseinandersetzung mit einer speziellen Fragestellung. (2 Leistungspunkte)

b) Ein **Referat** umfasst eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die Darstellung der Arbeit und eine Diskussion auf der

Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung. (2 Leistungspunkte)

- c) Ein **Literaturbericht** umfasst eine Auseinandersetzung mit oder eine kommentierte Zusammenstellung von Literatur und/oder Materialien über ein begrenztes Thema. (2 Leistungspunkte)
- d) Ein **Protokoll** umfasst eine strukturierte Darstellung eines Kursabschnittes, die diesen zum inhaltlichen Gegenstand hat und die Beziehung zum Gesamtablauf des Kurses darstellt. (2 Leistungspunkte)
- e) Ein **Praxis-/Arbeitsbericht** umfasst die schriftliche Darstellung und Aufbereitung eigener Erfahrungen aus der beruflichen Praxis unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur zu diesem Thema. (2 Leistungspunkte)
- f) Ein **Projekt-/Abschlussbericht** umfasst die schriftliche Darstellung der Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisse einer wissenschaftlichen Untersuchung bzw. eines Projektes sowie eine kritische Auseinandersetzung über Ablauf, Ergebnisse und angewandte Methoden. (2 Leistungspunkte)
- g) Die **Betreuung** eines Kursabschnittes umfasst die inhaltliche und didaktische Vorbereitung eines Kursabschnittes mit Aufarbeitung der entsprechenden Literatur und Zusammenstellen der Materialien sowie die Durchführung mit Sitzungsleitung und -protokollierung in Abstimmung mit dem Dozenten. (2 Leistungspunkte)
- h) Eine **experimentelle/konstruktive Arbeit** umfasst die Bearbeitung einer arbeitswissenschaftlichen Aufgabe in Verbindung mit einem Experiment oder einem konstruktiven Entwurf, dessen theoretische Vorbereitung, die Durchführung und eine kritische Auseinandersetzung über das Ergebnis und die angewandten Methoden. (2 Leistungspunkte)
- i) Ein **Tutorium** umfasst die inhaltliche Strukturierung und didaktische Vorbereitung eines

Kurses mit der Aufarbeitung und Zusammenstellung von Literatur, Bearbeitung von Materialien, Herstellen von Kursunterlagen sowie die Durchführung des Kurses mit einer Dozentin oder einem Dozenten. (4 Leistungspunkte)

(3) Ist die erforderliche Leistung nicht erbracht worden, erhalten die Studierenden einmal die Möglichkeit, den Leistungsnachweis auf Anregung der Lehrenden zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.

(4) Nicht alle Kurse sind geeignet, Leistungsnachweise einzubringen. Deshalb wird zu Beginn eines jeden Kurses von den Lehrenden in Abstimmung mit den Studierenden festgelegt, ob und in welcher Weise Leistungsnachweise erbracht werden können.

§8 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Studienzeiten in einschlägigen Weiterbildungsstudiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind.

§ 9 Übergangsregelung

(1) Studierende, die das Weiterbildungsstudium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium auch nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung abschließen.

(2) Die bisher geltende Studien- und Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.